

- 16 Theuma
- 17 Treuen, nur OT Hartmannsgrün/ Pfaffengrün
- 18 Triebel
- 19 Weischlitz
- 20 Werda

(2) Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Entsorgungsgebiet 2

- 1 Adorf
- 2 Auerbach
- 3 Bad Elster
- 4 Bösenbrunn, nur OT Schönbrunn
- 5 Eichigt, ohne OT Tiefenbrunn
- 6 Ellefeld
- 7 Erlbach
- 8 Falkenstein
- 9 Grünbach
- 10 Lengenfeld
- 11 Markneukirchen
- 12 Muldenhammer
- 13 Neustadt
- 14 Oelsnitz
- 15 Rodewisch
- 16 Rosenbach, nur OT Schneckengrün
- 17 Steinberg
- 18 Tirpersdorf
- 19 Treuen, ohne OT Hartmannsgrün/ Pfaffengrün

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der Rumpfsatzung Abwasser nach Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 30. 05. 2011

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

4. Änderung

der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 25. 09. 2006

vom 30. 05. 2011

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 05. 2010, und § 8 der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des ZWAV hat die Versammlung des ZWAV in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. 05. 2011 folgende Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der AEB

(1) § 8 Absatz 2 Ziffer 8. der AEB wird wie folgt neu gefasst:

„8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien nach Anhang 1 des Merkblattes DWA-M 115-2, Teil 2: Anforderungen, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in der jeweils gültigen Fassung liegt.“

(2) In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird nach „ZWAV“ eingefügt: „oder einer zertifizierten Fachfirma“.

(3) In § 12 Absatz 2 Satz 2 entfallen die Worte „beim ZWAV“.

(4) In § 12 Absatz 2 Satz 3 wird nach „sind“ eingefügt: „ein Nachweis über die Zertifizierung der Fachfirma“,

(5) In § 12 Absatz 4 wird „den Sätzen 1 und 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

(6) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 – Baukostenzuschuss

(1) Der ZWAV ist berechtigt, spätestens beim Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen.

(2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugewandt ist.

(3) Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet.

(4) Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Verbandsgebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter.

(5) Für Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.

(6) Wenn Grundstücke durch eine öffentliche Druckentwässerung erschlossen sind, und der Kunde deshalb eine private Abwasserpumpenanlage betreiben muss, ist nur die Hälfte des Baukostenzuschusses gemäß Absatz 1 bis 5 zu zahlen.

(7) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWAV. Er wird differenziert durch die erforderliche Nennweite des Hausanschlusses, die in der Einleitgenehmigung vorgeschrieben wird.

(8) Bei bestehenden Entsorgungsverhältnissen (Schmutz- oder Regenwasser) wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

(9) Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Hierbei ist ein bereits für dieses Grundstück gezahlter Baukostenzuschuss zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.“

(7) § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der ZWAV installiert an den Wasserentnahmestellen gemäß Absatz 1 Ziffer 2. die erforderlichen Zähler, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.“

(8) § 18 Absatz 2 Satz 3 entfällt ersatzlos.

(9) der bisherige § 18 Absatz 2 Satz 4 wird zu § 18 Absatz 2 Satz 3.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der AEB gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 30. 05. 2011

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

8. Änderung

der Preisliste des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) für die Abwasserentsorgung vom 29. 11. 2004 vom 30.05.2011

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 05. 2010, und § 8 der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des ZWAV hat die Versammlung des ZWAV in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. 05. 2011 folgende Preislistenänderung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Preisliste für die Abwasserentsorgung

(1) Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 Entsorgungsgebiet 1

- 1 Bad Brambach
- 2 Bergen
- 3 Bösenbrunn, ohne OT Schönbrunn
- 4 Eichigt, nur OT Tiefenbrunn
- 5 Elsterberg
- 6 Heinsdorfergrund
- 7 Mühlental
- 8 Mühltröf
- 9 Neuensalz
- 10 Pausa
- 11 Plauen
- 12 Pöhl
- 13 Reuth
- 14 Rosenbach, ohne OT Schneckengrün
- 15 Schöneck
- 16 Theuma
- 17 Treuen, nur OT Hartmannsgrün/ Pfaffengrün
- 18 Triebel
- 19 Weischlitz
- 20 Werda

(2) Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Entsorgungsgebiet 2

- 1 Adorf
- 2 Auerbach
- 3 Bad Elster
- 4 Bösenbrunn, nur OT Schönbrunn
- 5 Eichigt, ohne OT Tiefenbrunn
- 6 Ellefeld
- 7 Erlbach
- 8 Falkenstein
- 9 Grünbach
- 10 Lengenfeld
- 11 Markneukirchen
- 12 Muldenhammer
- 13 Neustadt
- 14 Oelsnitz
- 15 Rodewisch
- 16 Rosenbach, nur OT Schneckengrün
- 17 Steinberg
- 18 Tirpersdorf
- 19 Treuen, ohne OT Hartmannsgrün/ Pfaffengrün

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der Preisliste für die Abwasserentsorgung nach Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 30. 05. 2011

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender